

## Stenografischer Bericht

öffentlich

46. Sitzung – Ausschuss für Wissenschaft und Kunst

15. September 2022, 10:00 bis 11:08 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

#### CDU

Dr. Ralf-Norbert Bartelt  
Dr. Horst Falk  
Andreas Hofmeister  
Michael Reul  
Frank Steinraths

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Miriam Dahlke  
Nina Eisenhardt  
Hildegard Förster-Heldmann  
Mirjam Schmidt

#### SPD

Ulrike Alex  
Christoph Degen  
Nadine Gersberg  
Gernot Grumbach  
Dr. Daniela Sommer

#### AfD

Dr. Frank Grobe  
Heiko Scholz

#### Freie Demokraten

Lisa Deißler  
Dr. Stefan Naas

#### DIE LINKE

Elisabeth Kula

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Philipp Breiner  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Inga Winterberg  
 SPD: Anja Kornau  
 AfD: Dr. Wolfgang Heinrich  
 Freie Demokraten: Natalie Maximiliane Rink  
 DIE LINKE: Nicole Eggers

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.**

Name – bitte in Druckbuchstaben ergänzen –	Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Weber, Yvonne	VA	HMWK
Mickler, Fabian	01	HRH
Dorn, Angela	kin	HMWK
Schmidt, Volker	MR	HMWK
K.-ft.-Lamm, Sebastian	RR	„
Beirel-Grotlich, Lea	VA	„

**Anzuhörende:**

Institution	Name
Verband deutscher Archivarinnen und Archivare	Dr. Peter Quadflieg
Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und -archivare	Vorsitzender Dr. Christoph Waldecker
Archivschule Marburg	Leitung Leitende Archivdirektorin Dr. Irmgard Christa Becker

Deutscher Bibliotheksverband, Landesverband Hessen	Leitende Bibliotheksdirektorin Claudia Martin-Konle
Konferenz Hessischer Universitätspräsidien	
Hessisches Landesarchiv	Abteilungsleitung Dr. Johannes Kistenich-Zerfaß
Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden	
Staatsarchiv Darmstadt	
Staatsarchiv Marburg	
Interkommunales Kreisarchiv Nordhessen, Bad Hersfeld	Leitung Dr. Sebastian Kraffzig
Stadtarchiv Bad Homburg	Beate Datzkow, M. A.
Stadtarchiv Mönchengladbach	Stadtarchivar Dr. Dr. Helge Kleifeld
Archiv Landeswohlfahrtsverband Hessen	Archivleiter Dr. Dominik Motz

Protokollführung: Stefan Ernst, Volker Heuer, Dr. Larissa Schütze

## Öffentliche mündliche Anhörung

zu

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Hessisches Archivgesetz (HArchivG)  
– Drucks. [20/8737](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage 20/35 –

(Teil 1 verteilt am 01.09.2022)

**Vorsitzender:** Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie ganz herzlich zu der öffentlichen mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, betreffend ein Hessisches Archivgesetz, in unserer heutigen 46. Sitzung begrüßen. Ganz besonders herzlich begrüße ich die Anzuhörenden in unserem Ausschuss.

Die Stellungnahmen der Anzuhörenden haben wir in der Ausschussvorlage 20/35 erhalten. Deshalb der Hinweis an die Anzuhörenden: Sie müssen Ihre schriftlichen Stellungnahmen nicht in Gänze wiederholen. Nutzen Sie bitte vielmehr die mündliche Anhörung dazu, einzelne Punkte herauszugreifen, und zur Fokussierung. Ich bitte Sie, sich dabei möglichst kurz zu fassen. Die Richtgröße ist „drei Minuten“.

Im Anschluss an Ihre mündlichen Vorträge erhalten dann die Abgeordneten die Möglichkeit Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu machen. Daran anschließend haben Sie dann Gelegenheit, auf die Fragen und Stellungnahmen der Abgeordneten einzugehen.

Herr **Dr. Quadflieg:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Fachverband der deutschen Archivarinnen und Archivare hat im Rahmen der Regierungsanhörung und im Zuge dieser parlamentarischen Anhörung insgesamt drei schriftliche Stellungnahmen abgegeben und dort seine Positionen zum vorliegenden Gesetzentwurf deutlich gemacht.

Wir haben zum Ausdruck gebracht, dass wir den Entwurf, auch im Vergleich zu den archivrechtlichen Regelungen anderer Bundesländer, für durchaus gelungen halten. Sie schaffen aus unserer Sicht ein zeitgemäßes und praxistaugliches Archivgesetz.

Aufgrund der Vielzahl an Expertinnen und Experten, die Sie heute anhören, möchte ich mich in meinem Eingangsstatement auf eine zentrale Anregung konzentrieren. Bitte begreifen Sie dies

als bescheidenen Beitrag zur Arbeitsökonomie Ihres Ausschusses, sozusagen zu seiner Wirtschaftlichkeit.

„Wirtschaftlichkeit“ ist auch das Stichwort. Es wird Sie nicht wundern, dass wir als trägerübergreifender Verband der deutschen und hessischen Archive enttäuscht sind, dass die Formulierung von § 18 des eingebrachten Gesetzentwurfs den Referentenentwurf in einem wichtigen Punkt auf den Stand des bisherigen Normenwortlauts zurückführt.

Es findet sich im Entwurf ein Einschub in § 18 Satz 1, der besagt, dass die Archive durch die Träger der kommunalen Selbstverwaltung „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ betrieben werden.

Selbstverständlich werden Kommunalarchive im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Öffentlichen Hand unterhalten. Die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen – sprich: zweckmittelrationalen – Haushaltsführung ergibt sich im Lichte von Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 GG unmittelbar aus § 92 der Hessischen Gemeindeordnung auch für die kommunalen Archive.

Viele von Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, haben einen beruflichen Hintergrund als Pädagoge oder Lehrkraft.

Stellen sich einmal vor, wie es auf Sie wirken würde, wenn § 138 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes wie folgt formuliert wäre: „Träger der Schulen sind die Städte und Landkreise im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, soweit nicht andere Schulträger im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Schulen in ihren Gebieten unterhalten.“

Ich nehme an, Sie würden darüber stolpern. Sie würden sich fragen, welche Bedeutung hinter dem Einschub „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ steht.

Und Sie würden nachvollziehen können, wenn jemand behauptet, dass die staatliche Pflichtaufgabe, junge Menschen auf ihre Berufstätigkeit vorzubereiten und ihnen ihr Recht auf Bildung in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung zukommen zu lassen, durch einen solchen Einschub relativiert würde. Die Formulierung würde dadurch nicht nur mittelbar das Gebot zur Normenklarheit bedrohen, sie würde auch demotivierend auf die Menschen, die im schulischen Bereich arbeiten, wirken.

Dass der Gesetzgeber auf diesen Einschub im Schulgesetz verzichtet, bedeutet gleichzeitig keinesfalls, dass die Schulen dadurch außerhalb der Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen der kommunalen Haushaltsführung agieren würden.

Und genauso verhält es sich mit den Kommunalarchiven in Hessen, die eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen erfüllen.

Mit Recht wurden sie als zweite wichtige Säule – neben dem Landesarchiv – bei der Archivierung öffentlichen Archivguts im Gesetzentwurf benannt. Machen wir uns noch mal klar, dass auch die Kommunalarchive das Rechtsstaatsprinzip unserer Verfassung sowie das Recht auf Informa-

tions- und Wissenschaftsfreiheit auf der einen Seite sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Schutzrechte nach der EU-DSGVO auf der anderen Seite, miteinander in Ausgleich bringen.

Dieser gesetzliche Auftrag und die Tatsache, dass de facto die Einrichtung effizienter kommunaler Archive in Hessen einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Kommunen leisten können, indem sie Transaktionskosten bei der Informationsbeschaffung und -speicherung anderer Teile der Verwaltung senken und damit auch Gerichtskosten vermeiden helfen, wird durch den unnötigen Einschub in § 18 Satz 1 zumindest sprachlich relativiert.

Daher regen wir an, diesen Einschub – dem Referentenentwurf entsprechend – zu streichen. Sie würden damit nicht nur ein deutliches Signal zur Stärkung der sich grundsätzlich positiv entwickelnden hessischen Kommunalarchivlandschaft setzen, sondern auch die Weiterentwicklung des Landesarchivs befördern, dem eine starke zweite Säule zur Seite gestellt würde.

Zu weiteren Punkten in dem Gesetzentwurf haben wir schriftlich Stellung genommen. Ich verzichte darauf, sie einzeln zu nennen.

Über diesen uns besonders am Herzen liegenden Punkt hinaus haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme weitere Hinweise gegeben.

Sehr gerne stehe ich Ihnen zu diesen und unseren anderen Anmerkungen auf Nachfrage zur Verfügung. – Vielen Dank.

Herr **Dr. Waldecker**: Zunächst einmal möchte ich mich den Worten meines Vorredners voll und ganz anschließen. Auch der Verband der hessischen Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare wünscht sich dringend eine Streichung des Passus „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ in § 18, da dies für die Kommunen eine Hintertür sein könnte, ihr Archiv zu vernachlässigen. Dazu ist von Herrn Dr. Quadflieg alles Wichtige gesagt worden. Wir schließen uns dem voll und ganz an.

Des Weiteren wünschen wir uns, dass das kommunale Archivwesen stärker als bisher professionalisiert wird, indem den Kommunen aufgetragen wird, für die fachliche Qualifikation ihrer für das Archiv zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. In Hessen gibt es die Archivschule als eine der ersten Adressen der Fort- und Weiterbildung im Archivwesen. Insofern sollten wir diese Ressource, die wir in unserem Land haben, entsprechend nutzen, um so sicherzustellen, dass ein Archiv fachkundig verwaltet, bearbeitet und geführt wird, so wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist.

Frau **Dr. Becker**: Die Organisation und die Aufgaben der Archivschule Marburg sind im vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen so geregelt wie im bisherigen Hessischen Archivgesetz.

Ferner wurde die Regelung der Verleihung von Diplom-, Bachelor- und Mastergraden, welche zuvor im Verwaltungsfachhochschulgesetz erfolgte, aufgenommen.

Ich werde mich in meinen Ausführungen vor allen Dingen auf den § 20 des vorliegenden Gesetzentwurfes konzentrieren, die Ermächtigung des HMWK zum Erlass einer Rechtsverordnung. Damit wird dafür gesorgt, dass die Archivschule eine verbindlichere Rechtsgrundlage als bisher bekommt. Bisher ist unsere Rechtsgrundlage lediglich ein Organisationserlass gewesen. In dieser Rechtsverordnung können künftig unsere Aufgaben, die Gremienstruktur und diverse andere Dinge geregelt werden. Deswegen empfinden wir diese Änderung als sehr positiv. Auch die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten muss beispielsweise geregelt werden; diese besteht im Moment auf einer sehr schwachen Rechtsgrundlage. Insofern erhoffen wir uns von dem § 20 die Verbesserung unserer Rechtsgrundlage.

Ich möchte noch einen Satz zum Thema Fort- und Weiterbildung sagen. Herr Dr. Waldecker hat es bereits angesprochen. Wir sind in der archivwissenschaftlichen Fortbildung Marktführer. Wir haben deutschlandweit das größte Fortbildungsprogramm im Archivbereich. Das Angebot ist zu 100 % ausgebucht, also extrem erfolgreich. Dies erfolgt im Rahmen des Landesbetriebs. Das heißt, unsere Aufwendungen erwirtschaften wir durch die Gebühreneinnahmen. Hier gibt es keine Defizite, und es kann auch keine geben, weil die Nachfrage extrem hoch ist. Die in der Organisation dieses Fortbildungsprogramms anfallenden Aufgaben müssen wir aber dringend dauerhaft personalisieren. Sonst werden wir dieses Angebot nicht in dieser Form aufrechterhalten können.

Frau **Martin-Konle**: Ich spreche hier im Auftrag der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien (KHU) sowie des Deutschen Bibliotheksverbandes. Es ist Ihnen bereits eine schriftliche Stellungnahme der KHU zugegangen, und diese möchte ich auch nicht im Einzelnen wiedergeben. Ich möchte nur grundsätzlich betonen, dass die KHU es begrüßt, dass im Gesetzentwurf wichtige Anpassungen vorgenommen werden und dass die Weiterentwicklung aktueller archivarischer Verfahren und die im Zuge der zunehmenden Digitalisierung entstehenden Bedarfe berücksichtigt werden.

Eine kritische Anmerkung möchte ich allerdings machen. Wir waren verwundert, dass das Wort „fachlich“ im Zusammenhang mit der Leitung von Archiven für das Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen entfallen ist – bislang § 19. Wir halten eine Beibehaltung der bisherigen Regelung (§ 20 alt), wonach Archive von Personen mit archivfachlicher Ausbildung „fachlich geleitet“ werden sollen, für äußerst sinnvoll sowie zielführend und plädieren daher für die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung. Dies als Anregung von der KHU.

Herr **Dr. Kistenich-Zerfaß**: Seitens des Hessischen Landesarchivs befürworten wir den vorgelegten Gesetzentwurf, weil er hinsichtlich des Aufbaus und der Begriffsbestimmungen deutlich klarer und übersichtlicher ist. Ferner wird die Zweckbestimmung der öffentlichen Archive in Hessen klar formuliert; dies ist eine deutliche Stärke. Besonders die sensible Schnittstelle zwischen

den Schriftgutproduzenten und dem Archiv ist deutlich geschärft worden. Der – wie ein Jurist es gerne nennt – magische Moment, an dem aus dem Schriftgut ein Kulturgut wird, ist präzisiert worden. Dies ist für das Miteinander eine wichtige Klarstellung, beispielsweise wenn das Hessische Landesarchiv für die „produzierenden Stellen“ handelt, wenn wir z. B. das Grundbucharchiv für die Justiz bei uns führen. Dies beruht natürlich auf der bewährten Praxis.

Wir begrüßen ferner ausdrücklich die Dinge, die sich aus dem Abgleich der Datenschutz-Rechtsbestimmungen mit dem bewährten Instrument der Schutzfristen ergeben. Hier – wie auch an anderen Stellen – wurden nicht abstrakt rein theoretische Fälle in das Gesetz hineinformuliert, sondern die bewährten Abläufe werden sehr grundsätzlich und auch sehr praxisnah dargestellt.

Da wir als Landesarchiv auch die kommunale Archivberatung – und die Archivberatung im nicht-staatlichen Bereich – mitbetreuen, sehen wir in der Tat zwar einen Fortschritt in der jetzt vorliegenden Formulierung, indem man nämlich klar trennt, was kommunalpflichtig ist und wo sozusagen Flexibilität herrscht. Sehr gut nachvollziehbar sind für uns aber auch die Argumente, die der Verband der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare hierzu vorgetragen hat.

Herr **Dr. Kraffzig**: Ich möchte ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme des Interkommunalen Kreisarchivs Nordhessen auf zwei Punkte eingehen. Erstens: Wir begrüßen ausdrücklich den Verweis im Gesetzentwurf auf die gemeinschaftlich getragenen Archive sowie auch in der Begründung des Gesetzentwurfes die explizite Erwähnung von Archivverbänden. Aus unserer Sicht sind Archivverbände oder Verbundlösungen, wie auch immer sie ausgestaltet sein mögen, insbesondere für kleinere Gemeinden eine effiziente und gute Lösung, ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe nachzukommen. Die Entscheidungsträger in den Gemeinden und in den Kommunen davon zu überzeugen, dass sie diese auch wahrnehmen, ist wahrlich schwer genug. Ich denke, wir brauchen daher in diesem Gesetzentwurf auch nicht dieses „Schlupfloch“ der Formulierung „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es den Entscheidungsträgern, gerade auf kommunaler Ebene, vielfach an Bewusstsein für die Aufgabe der Archivierung fehlt. In keinem der Gespräche, die ich beim Aufbau mit den entsprechenden Vertretern geführt habe, wurde auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verwiesen. Man hat schlicht und einfach oftmals das Gesetz ignoriert. Deshalb plädiere ich dafür, dass wir im Gesetz den § 18 so ausformulieren, dass allen Gemeindevertretern und den Entscheidern in den Gemeinden klar wird, dass diese gesetzliche Pflichtaufgabe auch umgesetzt werden muss. Nur eine Zahl: Wir haben in Hessen immer noch 160 Gemeinden und Städte, die keine Archivsatzung haben – und das zehn Jahre, nachdem diese Aufgabe eine Pflichtaufgabe geworden ist. Und nicht jede Gemeinde, die eine Archivsatzung hat, hat auch ein öffentlich eingerichtetes Archiv. Auch dies gilt es, dabei zu beachten. Die Situation, auch in den Registraturen, ist dramatisch. Deshalb plädieren wir dafür, dass diese Abschwächung im § 18 des eigentlich guten Entwurfs herausgestrichen wird.

Frau **Datzkow**: Ich spreche heute auch für Frau Dr. Astrid Krüger, Leiterin des Stadtarchivs Bad Homburg. Wir haben diese Stellungnahme gemeinsam verfasst, und ich freue mich, dass ich heute hier vortragen darf. Wir begrüßen natürlich, dass zahlreiche Regelungen, die bislang nur für Archive des Landes Hessen galten, nun auch auf die öffentlichen Archive insgesamt ausgedehnt werden. Wir sind auch der Ansicht, dass die Neufassung des Gesetzes insgesamt sehr viel klarer strukturiert ist.

Auch wir haben aber bei § 18 – dies wurde bereits angesprochen – etwas Magenschmerzen. Wir haben uns intensiv damit beschäftigt und sind zu der gemeinsamen Ansicht gekommen, dass sich der Passus „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ in der Neufassung nicht auf die Einrichtung eines Archivs, sondern auf die Wahl zwischen einem eigenen und einem gemeinschaftlich mit anderen Kommunen und Landkreisen geführten öffentlichen Archiv bezieht. Dies soll verhindern, dass eine Kommune oder ein Landkreis kein Archiv einrichtet. Ich finde die Formulierung „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ an dieser Stelle aber ein bisschen schwierig. Auch wir würden es begrüßen, wenn die gesetzliche Pflicht noch mehr betont würde.

Gerade Städte, die bislang Archive unterhalten haben, könnten sich hinsichtlich des Passus „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ fragen: Was bedeutet das für uns? Wie wirkt es sich aus, wenn sich unsere Kommune bzw. unsere Stadt finanziell in einer schwierigen Lage befindet? Kann man das Archiv dann vielleicht – nicht schließen –, aber doch in kleinerem Umfang weiterführen? Es sollte den Kommunen und den Städten die gesetzliche Pflicht zur Archivierung nähergebracht werden.

Wir haben uns sehr über den § 14 Abs. 2 gefreut, demzufolge die Ausbildung durch die Archivschule auch für nichtstaatliche Archive ermöglicht wird. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Herr **Dr. Dr. Kleifeld**: Ich möchte nur zu Punkt 3 der schriftlichen Stellungnahme des Stadtarchivs Mönchengladbach eine Ergänzung vornehmen. Es geht um die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren für Archivgut. Ich möchte gerne deutlich machen, dass diese aus politikwissenschaftlicher Sicht normativ unnötig ist, dass sie sich einzig und allein auf pragmatischen Überlegungen der Archive und der Archivarbeit gründet, die auch anders lösbar wären als durch die Einführung einer 30-Jahres-Schutzfrist. Sie produziert darüber hinaus einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Deshalb bin ich der Meinung, man sollte sie ersatzlos streichen.

Herr **Dr. Motz**: Wie bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, begrüßt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Mehrzahl der Änderungen in der Novellierung des Hessischen Archivgesetzes ausdrücklich. Aus unserer Perspektive wird durch den vorliegenden Entwurf die Arbeit der hessischen Archive – insbesondere der Kommunalarchive – sehr gestärkt.

Nichtsdestoweniger bestehen aus unserer Sicht Änderungsbedarfe bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Aus der Reihe unserer Änderungswünsche möchte ich hier einen Punkt herausgreifen. Auch mir geht es um den § 18 des Hessischen Archivgesetzes, der heute schon des Öfteren angesprochen wurde. Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits festgestellt haben, verpflichtet der § 18 die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände und Stiftungen zur Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Archive. Durch den Passus „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ wird die Verpflichtung allerdings wieder eingeschränkt.

Analog zu meinen Vorrednern plädieren auch wir dafür, dass dieser Hinweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in § 18 gestrichen wird. Hierfür möchte ich zwei Gründe anführen. In der Vergangenheit wurde der Passus von den hessischen Kommunen faktisch als Befreiung von der Pflicht zur Unterhaltung eines öffentlichen Archivs interpretiert. Die Folge sind zahlreiche weiße Flecken im hessischen Kommunalarchivwesen. Dies wurde bereits von anderer Seite angesprochen. Zudem läuft der Passus der zentralen Kernaufgabe öffentlicher Archive zuwider: der Gewährleistung von Rechtssicherheiten im Nachvollzug des Verwaltungshandelns.

Unserer Ansicht nach kennt und nennt das Gesetz bereits einen Lösungsansatz, um die hessischen Kommunen in die Lage zu versetzen, der Pflichtaufgabe der Archivierung in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen nachzukommen. Dies ist die Gründung von Verbundarchiven, die die finanzielle Belastung für die Kommunen gering hält, es ihnen aber gleichzeitig ermöglicht, ein professionell geführtes öffentliches Archiv zu unterhalten.

Abg. **Ulrike Alex:** Herzlichen Dank für die qualifizierte Darstellung Ihrer Meinung, die Sie uns zuvor bereits schriftlich mitgeteilt haben. – Aus der heutigen mündlichen Anhörung geht nach meiner Auffassung hervor, was auch bereits in vielen schriftlichen Stellungnahmen ins Auge springt: Das eine ist die Fachlichkeit, und das andere ist die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die kommunalen Träger.

Eine Frage zum Thema Fachlichkeit: Herr Dr. Quadflieg, wie soll diese Fachlichkeit aussehen? Wir haben gehört, dass die Fachlichkeit an der Archivschule Marburg beispielsweise durch eine Fortbildung erworben werden kann. Sicherlich könnte man auch sagen, dass jemand, der ein Stadtarchiv leitet, eigentlich einen akademischen Abschluss haben sollte. Welche fachliche Qualifikation wäre also Ihrer Meinung nach als Mindestanspruch erforderlich?

Zum Thema Wirtschaftlichkeit in den Kommunen könnten sich mehrere Anzuhörende äußern. Dies ist natürlich ein wichtiger Punkt. Ich selber habe 30 Jahre kommunalpolitische Erfahrung und kann mir lebhaft vorstellen, wie in einer Kommune mit einer knappen Kasse darauf reagiert wird. Eine Satzung macht man vielleicht noch, aber man will sie weder mit Personal noch mit Räumen hinterlegen. Wie qualifizieren also die Kommunen ihr Personal? Dies sind zunächst einmal meine Fragen.

Abg. **Mirjam Schmidt:** Ich habe eine Frage speziell an das Landesarchiv. In zwei Stellungnahmen wird die Weisungsgebundenheit der Landesarchive gegenüber der Exekutive angesprochen. Ich möchte fragen: Kennen Sie andere Bundesländer, in denen das Landesarchiv eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt? Und wie schätzen Sie dies ein? Ist das für Sie eine gute Lösung, oder ist die entsprechende Regelung in unserem Gesetzentwurf für Sie so in Ordnung?

Eine Frage zur fachlichen Qualifikation: Wenn ich es richtig verstanden habe, werden viele Archive, gerade im kommunalen Bereich, von Ehrenamtlichen betreut. Gibt es hier überhaupt ein Problem der fachlichen Qualifikation? Und wenn ja: Wie müsste diese aussehen, und wie schätzen Sie die Situation insgesamt ein?

Eine dritte Frage: Ich habe in einer Stellungnahme die Forderung vernommen, dass das Archivgesetz auch auf die kommunalen Archive angewendet werden soll. Sie haben gesagt: 160 Gemeinden und Städte in Hessen haben keine Archivsatzung. Normalerweise müssen die Kommunen eine Archivsatzung erlassen. Ist das notwendig, damit Kommunen individuell handlungsfähig sind? Oder wäre es sinnvoll, eine landesweite Regelung in diesem Sinne zu schaffen? Wie viele kommunale Archive gibt es überhaupt? Diese Zahl würde mich interessieren.

Abg. **Dr. Frank Grobe:** Ich habe zunächst einmal eine Frage an Herrn Dr. Waldecker: Sie sehen es als erforderlich an, dass auch im Bereich des kommunalen Archivwesens die Professionalisierung der Mitarbeiter nach dem Vorbild des Hessischen Landesarchives gesetzlich normiert werden soll. Dies scheint eine natürliche Forderung zu sein, der wir uns auch vollumfänglich anschließen. Welche Maßnahmen wären nach Ihrer Ansicht zielführend, um die hierfür infrage kommenden Stellen mit geeigneten Bewerbern besetzen zu können – gerade vor dem Hintergrund der bestehenden Nachwuchsprobleme der Archive?

Eine Frage an Frau Dr. Becker von der Archivschule Marburg: Sie führen aus, dass die Neufassung des Archivgesetzes die Möglichkeit schafft, die Archivschule auf eine sichere Rechtsgrundlage stellen zu können. Dies führt mich unmittelbar zu der Frage: Steht die Archivschule Marburg denn gegenwärtig noch auf einer unsicheren Rechtsgrundlage? Und falls ja: Worin kommt dies zum Ausdruck?

Wäre es denn nicht eine bessere Lösung, die Archivschule etwa als Fachbereich Archivwissenschaft in eine hierfür geeignete hessische Hochschule einzugliedern? Auf diese Weise unterfiele sie dem Hessischen Hochschulgesetz, welches unter anderem wissenschaftliche Standards, die Freiheit von Lehre und Forschung, die Vergabe akademischer Grade und die Qualifikation des wissenschaftlichen Personals normiert. Was spricht aus Ihrer Sicht für oder auch gegen eine solche Alternativlösung?

Abg. **Frank Steinraths:** Eine Frage an Frau Dr. Becker von der Archivschule Marburg: Sie sprachen kurz über Ihr bundesweit einmaliges Fortbildungsangebot. Was benötigen Sie, um dieses Fortbildungsangebot dauerhaft aufrechterhalten zu können?

Herr **Dr. Quadflieg**: Ich möchte zunächst auf die Frage von Frau Abg. Alex eingehen, da sie mich direkt angesprochen hat. Zur Ist-Situation bei der fachlichen Qualifikation: Wir können zwischen drei Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Archiven unterscheiden.

Die erste Kategorie sind fachlich qualifizierte Archivarinnen und Archivare. Hier unterscheiden wir zwischen drei Qualifikationsebenen. Landläufig nennt man diese den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst. Im mittleren Dienst werden die Personen in Form einer nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Fachausbildung drei Jahre ausgebildet. Im gehobenen Dienst wird ein dreijähriges Fachhochschulstudium an der Archivschule Marburg absolviert, in Kombination mit Praxisphasen in einem Ausbildungsarchiv. Und für den höheren Dienst erfolgt in der Regel ein an ein geschichtswissenschaftliches Studium mit Promotion angeschlossenes Referendariat, wie man es auch aus dem Schul- oder dem Rechtsbereich kennt. Dies sind die vollfachlich ausgebildeten Archivare. Hinzu kommen noch einige wenige Kolleginnen und Kollegen, die über die Fachhochschule in Potsdam außerhalb des staatlichen Archivwesens ausgebildet werden. Hier kann man einen nicht-konsekutiven Masterstudiengang sowie einen Bachelorstudiengang Archivwissenschaft belegen.

Dann gibt es eine zweite Kategorie, die hauptsächlich aus Quereinsteigern besteht. Dies sind Kolleginnen und Kollegen, die in der Regel Geschichte studiert und sich dann im Idealfall beispielsweise an der Archivschule Marburg oder bei anderen Trägern fachlich weiterqualifiziert haben. Wenn Sie so wollen: Training on the Job.

Die dritte Kategorie sind Kolleginnen und Kollegen, die eher aus dem Bereich der historischen Laien kommen und die ehrenamtlich engagiert sind, beispielsweise in Heimat- und Geschichtsvereinen. Dort ist es tatsächlich so, dass Personen mit öffentlichem Archivgut umgehen, die keinerlei fachliche Qualifikation dafür haben.

Ich möchte nur einen Satz dazu sagen, was der Idealzustand wäre. Ich bemühe ein Bild aus dem Bereich des Rettungsschwimmerwesens. Jeder Nichtschwimmer sollte zunächst einmal zum Schwimmer werden, jeder Schwimmer dann zum Rettungsschwimmer. In diesem Sinne würde ich argumentieren: Jeder Nichtqualifizierte sollte erst einmal zum Weiterqualifizierten werden, aber idealerweise im nächsten Schritt zum Vollqualifizierten. Das kann nur durch eine vollumfängliche Ausbildung geschehen.

Herr **Dr. Waldecker**: In vielen Kommunalarchiven, gerade in den kleineren Archiven, sind ehrenamtliche Kräfte tätig, die zum Teil hervorragende Arbeit leisten. Dies kann man nicht in Abrede stellen. Gerade bei diesen Personen ist auch der Wunsch vorhanden, sich weiter zu qualifizieren – beispielsweise durch die Fortbildung, die die Archivschule Marburg anbietet. Viele haben aber Schwierigkeiten, dieses Anliegen bei ihren Verwaltungen durchzusetzen, weil dies natürlich auch mit Kosten verbunden ist. Es wird oft gerne übersehen, dass der Nutzen für die Kommune am Ende wesentlich höher ist als die Kosten, die man einsetzt, um die Personen zu qualifizieren. Gerade vor wenigen Tagen wurde das aktuelle Programm der Archivschule verschickt, in dem man sehen kann, wie vielfältig die dortigen Möglichkeiten zur Fortbildung sind. Es sollte für die

nicht fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Archiven der absolute Mindeststandard sein, dass man sie dort fortbildet.

Ideal ist natürlich, wie auch mein Vorredner sagte, die Ausbildung, d. h. die Ausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste mit Schwerpunkt Archiv, die Ausbildung zum Diplomarchivar – bzw. Bachelor oder Master – oder die Ausbildung für den Archivar im wissenschaftlichen Dienst. Dies ist natürlich nicht immer einfach zu erreichen, weil man die Leute auch irgendwo herbekommen muss. Dieses Problem gibt es inzwischen aber in fast allen Bereichen. Hier haben die Archive kein Alleinstellungsmerkmal. Man muss überlegen, wie man Menschen für diese Arbeit gewinnen kann, und man muss sie motivieren, sich im Rahmen der Möglichkeiten fortzubilden. Und man muss vor allem die Archivträger dazu verpflichten, diese Fortbildungen zu fordern und zu fördern.

Frau **Dr. Becker**: Die Archivschule hat mit der Fassung des Hessischen Archivgesetzes von 2012 erstmals eine gesetzliche Grundlage erhalten. Zuvor gab es nur einen Organisationserlass, der durch Ministerunterschrift in Kraft gesetzt wurde. Mit der nun geplanten Neufassung des Archivgesetzes wird diese Rechtsgrundlage fortgeschrieben und um Regelungen zur Archivschule aus dem bisherigen Verwaltungsfachhochschulgesetz, welches abgeschafft worden ist, ergänzt. Dies betrifft die Verleihung von Diplom-, Bachelor- und Mastergraden. Trotz allem ist – außer dieser gesetzlichen Regelung – bisher ein Organisationserlass unsere Rechtsgrundlage gewesen.

Eine Rechtsverordnung ist hinsichtlich ihrer Ausrichtung eine sicherere Rechtsgrundlage als ein Organisationserlass. Hier kann man viele Dinge sehr viel detaillierter regeln, und man kann in einer Rechtsverordnung – oder in mehreren Rechtsverordnungen – auch Dinge regeln, die wir nicht ohne Weiteres in einem Organisationserlass regeln können. Das ist der Hintergrund, warum eine Rechtsverordnung für uns eine stärkere Rechtsgrundlage und deshalb eine stärkere Sicherung unserer Institution bedeutet.

Die Archivschule Marburg gibt es seit 1949, und wir haben mit dem Organisationserlass bis vor zehn Jahren sozusagen als Provisorium existiert. Wir werden auch weiter existieren, aber trotz allem freuen wir uns darüber, dass wir eine sicherere Rechtsgrundlage bekommen – dies gilt insbesondere im Hinblick auf unsere Lehrverpflichtung und auch auf andere Punkte, die noch geregelt werden müssen.

Sie haben gefragt, ob es nicht sinnvoller wäre, uns in eine Universität einzugliedern. Auch dieses Thema wird bereits seit Langem immer wieder diskutiert. Wir bieten im Grunde zwei Berufsausbildungen in Form von Studiengängen an, so möchte ich es formulieren, und zwar als Beamtenausbildung. Unsere Studierenden – sowohl im Diplomstudiengang, also Fachhochschulstudium, als auch im Referendariat – bewerben sich ja bei den staatlichen Archiven und seit ein paar Jahren eben auch bei Kommunalarchiven um Ausbildungsstellen. Dort werden sie eingestellt, und sie werden dann nach einer gewissen Zeit, die sie in der Praxis verbracht haben, der Archivschule Marburg zugewiesen, um den theoretischen Teil der Ausbildung bei uns zu absolvieren.

Unsere Studierenden haben dadurch, dass sie ein Jahr im Fall des Fachhochschulstudiums – acht Monate im Fall des Referendariats – in der Praxis eines Staatsarchivs oder auch eines kommunalen Archives verbringen, einen sehr engen Einblick in die Praxis und kommen mit einer ganz anderen Vorbildung an die Archivschule als klassische Studierende, die nicht diesen Zugang zu der Praxis haben. Dies merken wir auch im Vergleich mit den Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Potsdam, die ja einen klassischen Bachelor machen. Auch diese haben Praxisphasen, aber sie werden längst nicht so intensiv in der Praxis ausgebildet wie unsere Studierenden. Wir bekommen aus den Archiven zurückgemeldet, dass sie lieber unsere Absolventen einstellen, weil diese durch die Kombination von Praxis- und Theorieausbildung einfach sehr viel näher an der Verwaltungstätigkeit Archivwesen dran sind als klassische Studierende. Deswegen halte ich es für sinnvoll, dies auch weiterhin so zu praktizieren.

Ein weiterer Grund, der ganz massiv dagegenspricht, uns in eine Universität einzugliedern, betrifft einen finanziellen Aspekt: Die Archivschule ist ein Landesbetrieb. Der Ausbildungsbereich ist durch ein Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen mit den Partnern – 13 Bundesländer außer Hessen, plus zwei Bundesinstitutionen –, die bei uns ausbilden, abgesichert. Die Kosten, die durch die Ausbildung entstehen, werden über dieses Abkommen zu 60 % auf die Partner umgelegt. Hessen trägt als Sitzland der Archivschule 40 % der Ausbildungskosten, und die übrigen 60 % werden von diesen anderen Trägern finanziert. Dies läuft über einen modifizierten Königsteiner Schlüssel. Wenn Sie die Archivschule als Fakultät oder Abteilung beispielsweise in die Universität Marburg eingliedern würden, würden die Kosten beim Land Hessen verbleiben. Dies muss man berücksichtigen.

Die dritte Frage: Was ist nötig, um die Fortbildungen dauerhaft aufrechterhalten zu können? Wir brauchen eine Dauerstelle für einen Mitarbeiter, der die Referententätigkeit in der Fortbildung übernimmt.

Frau **Martin-Konle**: Es fällt mir leicht, mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern anzuschließen. Diese haben bereits betont, welche Notwendigkeit besteht, fachliche Qualifikation, auch Nachqualifikation, zu ermöglichen. Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Herr **Dr. Kistenich-Zerfaß**: Frau Abgeordnete Schmidt, ich würde gerne direkt auf Ihre Frage hinsichtlich der Weisungsgebundenheit eingehen. Um es mit einem Satz zu beantworten: In einem demokratischen Rechtsstaat ist dies faktisch kein Problem. Es ist gelegentlich – zuletzt auch bei der Novellierung des Bundesarchivgesetzes – politisch diskutiert worden. Dies ist zutreffend. Es ist aber sicherlich kein Zufall, dass weder der Bund, noch irgendein Land eine solche Konstruktion einer eigenen Rechtspersönlichkeit praktiziert. Im Bund liegt die Zuständigkeit bei BKM. Bei den Ländern gibt es einen ziemlich bunten Strauß, wie es im Föderalismus auch zu erwarten ist. Ob es das Ressort Wissenschaft und Kunst ist, das Innenministerium oder die Staatskanzlei: Da gibt es verschiedene Modelle, die die einzelnen Länder jeweils fahren.

Ich denke, dass es dessen in der Sache nicht bedarf, dass es in der Praxis auch nie zum Problem geworden ist und dass ein solches auch nicht erkennbar ist. Ganz im Gegenteil: Man kann jetzt positiv an so etwas wie den Rechnungshof oder die Datenschutzbeauftragten denken. Aber wir mögen uns vielleicht aus aktuellem Anlass auch mal die Konstruktion der Rundfunkanstalten vor Augen führen und was passieren kann, wenn man Geld gibt und dann mal schaut, was dabei herauskommt.

Langer Rede kurzer Sinn: Wir sind froh und dankbar, dass wir so in die allgemeine Verwaltung eingebunden sind, weil sie uns auch Türen für Dinge öffnet, die für unsere Arbeit von immenser Wichtigkeit sind. Denken Sie daran, dass Hessen gerade dabei ist, eine neue Version des Dokumentenmanagementsystems aufzubauen, aus dem wir am Schluss in Auswahl wieder archivwürdige Unterlagen übernehmen werden. Wenn wir überhaupt eine Erhebung machen wollen, wie viel an Papier noch in den Registraturen liegt, dann können wir das ohne die Rückendeckung des Innenministeriums – und diese ist auf einfacher Ebene so möglich – gar nicht tun. Insofern ist es gut und richtig und vernünftig, dass wir so in der allgemeinen Verwaltung verankert sind – und auch, wie ich finde, bei dem richtigen Ministerium.

Herr **Dr. Kraffzig**: Ich möchte auf die Frage der Frau Abg. Alex eingehen, wie eine solche Lösung für eine Kommune aussehen könnte. Wir selbst haben einen kommunalen Archivverbund gegründet. Wir betreuen – hoffentlich bald – 17 der 20 Gemeinden bei uns im Landkreis. Wir haben sehr wohl ein Auge auf die fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen. Aber wir haben es geschafft, in einem ländlichen Raum mit ca. 0,80 € pro Einwohner diese Gemeinden mit einer Grundversorgung auszustatten. Darüber hinaus muss natürlich auch darauf verwiesen werden, dass das Feld noch ungleich komplexer wird, wenn wir uns der digitalen Archivierung zuwenden. Dort kommen enorme Kosten auf die Gemeinden zu, wenn sie im Einzelnen digitale Magazine vorhalten müssten. Auch hier wird es einen Impuls in Richtung der Archivverbände geben.

Von den Gemeindevertretern und den Verantwortlichen in den Gemeinden wird immer wieder gefragt: Was kostet das Ganze? – Wie gesagt, die 0,80 € pro Einwohner sind eine Richtgröße. Bei uns bezahlen die Gemeinden zwischen 2.000 € und 7.000 € im Jahr für die Betreuung der Archive. Ich denke, das ist doch auf jeden Fall etwas – wenn es vielleicht auch nur eine sehr grundlegende Versorgung ist –, was sich die Gemeinden leisten können. Wir haben zudem ein sehr flexibles Modell aufgebaut, in dem die Lagerung entweder von den Kommunen selbst übernommen werden kann oder durch uns. Dies steht ihnen frei. Sicherlich gibt es aber auch hier noch sehr viel Optimierungsbedarf.

Gerade wurde zudem gefragt, ob die fachliche Qualifikation notwendig sei, oder ob die Ehrenamtlichen die Archive nicht auch betreuen könnten. Die Ehrenamtlichen sind sicherlich eine sehr wichtige Stütze für alle Archive. Dies gilt gerade für die Kommunalarchive in Hessen. Der Beitrag der Ehrenamtlichen ist wirklich nicht wegzudenken. Andererseits muss man aber auch sagen, dass es ihnen in den Verwaltungen an Autorität mangelt. Sie werden oft nicht wahrgenommen.

Sie bekommen keine Weiterbildung an der Archivschule Marburg. Und sie haben extreme Nachwuchssorgen. Die Archivierung ist ja eine Daueraufgabe, die fortgeführt werden muss. Ansonsten käme es zu Überlieferungsbrüchen. Dies kann nicht im Interesse der Gemeinden und Kommunen sein. Wenn in den Geschichtsvereinen der Altersdurchschnitt immer weiter ansteigt, dann kann man daraus ableiten, dass dies eigentlich keine tragfähige Lösung sein kann.

Zu den 160 Kommunen, die keine Archivsatzung haben: Dies sind die Zahlen der hessischen Archivberatung. Es wäre tatsächlich interessant, diese daraufhin abzu prüfen, wie viele Kommunalarchive wir eigentlich haben. Interessant war auch der Vorschlag in der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Dr. Kleifeld, mal nach Nordrhein-Westfalen zu gucken, wo diese Satzungsregelung gar nicht mehr existiert. Dazu bin ich zu wenig Fachmann, aber ich fand die Idee grundsätzlich gut.

Herr **Dr. Dr. Kleifeld**: Zu dem Bereich der Kommunalarchive: Ich stamme aus einer sehr, sehr armen Kommune und kann daher sagen, dass Sie mit den beiden Punkten in Ihrem Gesetzentwurf – zum einen, wie es früher in Nordrhein-Westfalen ja auch war, der Erlassung einer Archivsatzung, aber zum anderen noch viel mehr mit dem Punkt, dass Kommunen Archive nur dann unterhalten müssen, wenn sie dazu finanziell in der Lage sind – für Kommunalarchive das Tor zur Hölle öffnen.

Wenn Sie im täglichen Leben in einem Kommunalarchiv sitzen und um Geld kämpfen müssen, dann kommt zuallererst die Frage: Wo sind die Pflichtaufgaben, und wo sind die freiwilligen Aufgaben? – Wenn es um die freiwilligen Aufgaben im Kulturbereich geht, wo die Archive ja in der Regel untergebracht sind – warum auch immer; ich finde das nicht gut –, wird dann sofort bei der Bibliothek, beim Museum, beim Theater gekürzt. Dann hebt das kleine Stadtarchiv Mönchengladbach die Hand und sagt: Halt! Es gibt das Archivgesetz. Das ist eine Pflichtaufgabe. – Die Personen, die mir gegenüber sitzen, wissen in der Regel gar nicht, was ich mache, und sie wissen auch nicht, was im Archivgesetz steht. So kann ich wunderbar argumentieren, dass alles, was ich tue, im Gesetz verankert ist und ich dafür Geld brauche. Und dann bekomme ich das auch. Ich bekomme nicht mehr Geld, aber mir wird zumindest kein Geld weggenommen. Das ist die Realität, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese zur Kenntnis nehmen.

Ich kann meine Kolleginnen und Kollegen aus Hessen wirklich nur darin unterstützen: Diese beiden Regelungen sind für die Kommunalarchive schlicht und ergreifend gefährlich. Ich habe auch einmal bei der Archivberatungsstelle Zahlen abgefragt. 39 % der Kommunen, die ein Archiv unterhalten müssten, unterhalten keines. Von 22 Kreisen unterhalten nur neun Kreise Archive. Und die fachliche Besetzung der Archivstellen, die es gibt, scheint auch nicht immer so zu sein, wie sie sein sollte.

Natürlich hängt dies nicht nur mit einem Gesetz zusammen, das man erlässt und das sich so oder so auswirkt. In Nordrhein-Westfalen hat man ja die beiden kommunalen Spitzenverbände, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die beide Beratungsstellen für Archive unterhalten und auch dafür sorgen, dass diese Gesetze in den Kommunen umgesetzt

werden. Man kann zu diesen Landschaftsverbänden stehen, wie man will. Ich persönlich halte sie für Geldverschwendungsmaschinen. Für die Archive tun sie aber etwas Gutes. Ich kann Sie nur noch einmal bitten, diese beiden Stellen in Ihrem Gesetzentwurf bezüglich der Kommunalarchive zu überdenken.

Herr **Dr. Motz**: Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben ja schon eine Reihe von Punkten zum kommunalen Archivwesen gesagt. Ich möchte nur noch ein Argument für die fachliche Qualifikation nennen. Sie müssen bedenken, dass die Archive – und speziell auch die Kommunalarchive – vor der Herausforderung durch den digitalen Wandel stehen. Natürlich müssen sie auch digitale Unterlagen, die in den Kommunen gebildet werden, durch Dokumentenmanagementsysteme, Fachverfahren usw. übernehmen. Es ist schon angesprochen worden, dass ansonsten eine Überlieferungslücke droht. Ich spreche in diesem Zusammenhang immer gerne von digitaler Demenz. Dies kann man nur leisten, wenn man eine fachliche Qualifizierung hat, weil man Normen und Standards kennen muss. Man muss wissen: Wie bewerte ich das? Wie übernehme ich das? Wie erhalte ich denn digitale Unterlagen? Dies ist nur mit einer fachlichen Qualifizierung zu leisten.

Abg. **Dr. Frank Grobe**: Herr Dr. Dr. Kleifeld, Sie erwähnten in Ihrer Stellungnahme, dass in Nordrhein-Westfalen das Archivgesetz auch auf kommunale Archive Anwendung findet. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich hieraus gemäß Ihrer Beobachtung als Leiter eines Kommunalarchives in NRW? Würden Sie eine derartige Regelung auch dem hessischen Landesgesetzgeber nahelegen?

Besonders bemerkenswert erscheinen mir Ihre Ausführungen hinsichtlich des Vorliegens eines strukturellen Demokratiedefizits angesichts der derzeitigen institutionellen Verflechtung des Hessischen Landesarchivs. Dieses sei nach Ihrer Auffassung einerseits Teil der Exekutive und übe andererseits eine retrospektive Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung sowie gegenüber der Landesverwaltung aus. Diese evidente Funktionsverschränkung impliziere die Forderung nach einer Unabhängigkeit von der Exekutive, etwa nach dem Vorbild des Bundesrechnungshofes. Hiervon profitiere auch der Hessische Landtag, indem unabhängige Archive seine Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Exekutive erweiterten. Für mich als Historiker ist hier Ihr Verweis auf die kommunistischen Diktaturen des ehemaligen Ostblocks von besonderem Interesse, welche Archive als Machtinstrumente nutzten und damit den Archivzweck pervertierten. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um jedes strukturelle Demokratiedefizit der gegenwärtigen Organisation des Hessischen Landesarchivs zu beheben?

Abg. **Ulrike Alex**: Ich fühle mich in dem bestätigt, was ich bei der Einbringung des Gesetzentwurfes gesagt habe. Ich halte es für wichtig und richtig, dass wir hier eine ordentliche Anhörung durchführen, damit wir die relevanten Aspekte aus qualifiziertem Munde hören. Ich habe eine

Nachfrage an die Fernuniversität Hagen. Sie hat den Hinweis darauf gegeben, dass es Konflikte geben könne zwischen dem vorgelegten Gesetzentwurf und dem Denkmalschutzgesetz. Sie haben sich entsprechende Verweise gewünscht. Ich frage diejenigen, die sich berufen fühlen: Wo gibt es Überschneidungen zwischen diesem Gesetzentwurf und einerseits dem Denkmalschutzgesetz, aber andererseits auch dem Datenschutzgesetz? Wo muss man aufpassen, beispielsweise hinsichtlich der Anbietungspflicht?

Herr **Dr. Dr. Kleifeld**: Zunächst zu der Frage nach dem Archivgesetz in Nordrhein-Westfalen, bezogen auf die Kommunalarchive: Ich kann nach der Veränderung des Archivgesetzes keine negativen Aspekte feststellen, die sich für die Kommunalarchive ergeben hätten, sondern eigentlich nur positive Aspekte. In Nordrhein-Westfalen gab es früher auch die Regelung, dass die Kommunen eine Satzung erlassen und dann ein Archiv auf Grundlage dieser Satzung führen mussten. Auch in Nordrhein-Westfalen haben sich viele Kommunen davor gedrückt, eine solche Satzung zu erlassen, und dann immer mit dem Verweis, dass es noch keine Satzung gebe, kein Archiv unterhalten. Das war einfach die Praxis.

Man hat nun das Archivgesetz dementsprechend geändert, und hinter diesem Punkt der fehlenden Satzung kann sich nun keine Kommune mehr verstecken. Dies heißt aber noch lange nicht, dass in jeder Kommune in Nordrhein-Westfalen ein perfekt geführtes Kommunalarchiv existiert. Ich habe Ihnen aber gerade schon aus der Praxis geschildert: Solange Sie als Archivar mit einem Archivgesetz winken können, wird Ihnen auch in einer armen Kommune niemand etwas kürzen. In der Regel sind Archive ja ohnehin nicht üppig ausgestattet. Es war eine sehr gute Idee, das Gesetz in dieser Hinsicht zu ändern, und deshalb befürworte ich das auch. Ich kann Sie nur bitten, darüber nachzudenken, dies auch in Ihrem Archivgesetz neu zu formulieren.

Die zweite Frage von Herrn Dr. Grobe war sehr kompliziert. Herr Dr. Kistenich-Zerfaß hat – bezogen auf eine andere Frage – zu diesem Aspekt bereits Stellung genommen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme Ausführungen dazu gemacht. Es ist sehr schwer, jemandem, der sich nicht intensiv mit dem Thema beschäftigt hat – ich habe dies im Rahmen einer meiner Dissertationen getan –, klarzumachen, was eigentlich das Problem ist. Ich versuche dies aber nun trotzdem mal und beziehe mich dabei einfach auf das Landesarchiv Hessen. Dieses Archiv ist einem Ministerium zugeordnet, und es hat laut Archivgesetz das Recht, von diesem und von allen anderen Ministerien Unterlagen angeboten zu bekommen. Bieten diese Ministerien diese Unterlagen nicht an und – man höre und staune: das soll in der Bundesrepublik auf Bundesebene und auf Landesebene schon mal vorgekommen sein –, hat das Archiv keine Rechtsmöglichkeit, dagegen vorzugehen. Man kann das Ministerium nicht verklagen.

Das einzige, was man machen kann: Man kann zum zuständigen Minister oder zur Ministerin – in Hessen ist es eine Ministerin – gehen und sagen: Liebe Ministerin, gehe doch bitte zu deinem Kollegen in dem anderen Ministerium und sage ihm, er solle uns doch seine Unterlagen anbieten. – Funktioniert das? – Ich bin da sehr skeptisch. Dieses Problem sehe ich als Politikwissenschaftler, und deswegen wünsche ich mir eine Rechtspersönlichkeit der Archive. Wie auch immer man diese einrichtet, spielt für mich keine Rolle. Dies wünsche ich mir nicht nur auf Landesebene,

sondern auch auf kommunaler Ebene – und natürlich auch auf Bundesebene. Herr Dr. Kistenich-Zerfaß hat natürlich vollkommen recht, dass dies nirgendwo in einem Bundesland oder im Bund der Fall ist. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass eine Sache, die funktioniert und die man als gut bezeichnet, nicht der Feind des Besseren ist.

Der zweite Punkt, der angeführt wurde, betrifft die Unabhängigkeit der Archive. Die Archive sind vom Ministerium, also von der Exekutive, sowohl in Personalfragen als auch in Finanzfragen abhängig. Das führt natürlich dazu, dass man davon ausgehen darf, dass es eine gewisse Einflussnahme – auch auf inhaltliche Fragen – geben kann. Dies wäre in unserem Rechtsstaat natürlich eigentlich nicht tunlich, das bedeutet aber noch lange nicht, dass es nicht passieren kann. Deshalb wäre eine institutionelle Unabhängigkeit der Archive wichtig – in welcher Form auch immer. Ich als Politikwissenschaftler habe in meiner Arbeit dazu keine konkreten Vorschläge gemacht, sondern nur Beispiele genannt.

Der wichtigste Punkt ist allerdings die Kontrollfunktion, die durch die Aufbewahrung der Unterlagen in den Archiven entsteht. Wir haben – so sehe ich das als Politikwissenschaftler – mit den Archiven tatsächlich eine Kontrollinstitution, alleine dadurch, dass die Unterlagen dort aufbewahrt werden. Kontrolle ist in der deutschen Demokratie ein sehr wichtiges und hoch gehaltenes Gut. Gerade Sie als Parlamentarier wissen – Sie kontrollieren ja eigentlich die Regierung und auch mittelbar die Verwaltung, die Exekutive, durch den Instanzenzug –, wie schwierig es ist, als Parlament eine derartige Kontrolle auszuüben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Fall, dass im Rahmen unserer sogenannten Gewaltenteilung, eigentlich Funktionenordnung, die tatsächliche Kontrolle der Regierung durch das gesamte Parlament gar nicht mehr besteht. Nur die Opposition in den Parlamenten kontrolliert die Regierenden; denn die Mehrheit eines Parlamentes steht ja in der Regel hinter den Regierenden – sie hat sie ja gewählt. Sie haben also relativ geringe Kontrollrechte und Kontrollmöglichkeiten in diesem Parlament. Durch eine Unabhängigkeit der Archive – wie auch immer sie geartet sein mag, ich gebe hier mal das Beispiel der Datenschutzbeauftragten im Saarland und in Schleswig-Holstein, die den Parlamentspräsidenten zugeordnet sind – wäre also auch eine mittelbare Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament möglich.

Tatsächlich haben wir im Moment die Situation, dass die Kontrollinstitution genau in dem Bereich angesiedelt ist – nämlich in der Exekutive –, den sie kontrollieren soll. Das kann nicht der Sinn und Zweck von Kontrolle sein. Man kontrolliert sich nicht selber, sondern andere haben einen zu kontrollieren. Das ist die Antwort, die ich Herrn Grobe auf seine Frage geben kann.

Herr **Dr. Quadflieg**: Erlauben Sie mir, die drei aufgeworfenen Fragestellungen – den Bezug zum Denkmalschutzgesetz, den Bezug zum Datenschutzrecht und die allgemeine Frage der Konstruktion – kurz in einem abzugreifen. Ich finde Ihre Ausführungen, Herr Dr. Dr. Kleifeld, sehr spannend. Dies gilt auch für die Ausführungen, die der Kollege von der Fernuniversität Hagen gemacht hat. Allerdings sind dies aus meiner Sicht sehr theoretische, möglicherweise politikwissenschaftliche bzw. juristische Diskussionen. Aus der Praxis gesprochen – als Leiter des Kommunalarchivs hier in der Landeshauptstadt Wiesbaden – sage ich Ihnen: Ich möchte niemanden verklagen. Ich

möchte nirgendwo Türen eintreten und kontrollieren, ich möchte kooperieren. So begreifen die allermeisten Archivarinnen und Archivare in Deutschland ihren Job. Wir sind Partner unserer Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung. Wir arbeiten mit ihnen zusammen, um Win-win-Situationen zu erzeugen. Dies betrifft auf ihrer Seite einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem uns anvertrauten öffentlichen Archivgut, und zur gleichen Zeit die Erfüllung der Aufgaben der Kolleginnen und Kollegen.

Was einen möglichen Konflikt mit dem Denkmalschutzgesetz anbelangt: Auch dies halte ich für eine ausschließlich akademische Diskussion. In der Praxis ist mir kein Fall bekannt, in dem es zu einem Konflikt zwischen den Denkmalschutzbehörden und den Archivbehörden gekommen wäre, über die Frage, die hier konkret aufgeworfen worden ist, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Nachkassation. Natürlich ist Archivgut auch Kulturgut, und es ist gut und wichtig, dass es dort Verzahnungen gibt, beispielsweise auch durch die Eintragung auf den entsprechenden Kulturgut-Schutzlisten. Dazu möchte Herr Dr. Kistenich-Zerfaß möglicherweise noch etwas sagen. Er ist in Deutschland der größte Experte zu diesem Thema. In der Praxis ergibt sich meines Wissens überhaupt kein Konflikt, sodass ich dieses Problem in der Praxis nicht sehe.

Der letzte Aspekt betrifft das Datenschutzrecht. Hier empfehlen wir Ihnen tatsächlich dringend, einen Punkt noch einmal zu überdenken. Der neue § 9 Abs. 1 ist wortwörtlich aus dem vorhergehenden Gesetzestext übernommen worden – dort war es § 13 Abs. 1. In der Begründung auf S. 23 oben wird darauf hingewiesen, dass die verlängerte Schutzfrist von 60 Jahren für alle Unterlagen angewendet werden soll, die aus Gründen des Datenschutzes hätten gelöscht oder vernichtet werden sollen. Hier – das nehmen wir zumindest an – schaffen Sie eine massive Veränderung, möglicherweise ohne dies beabsichtigt zu haben. Denn durch die neue Datenschutzgrundverordnung, die natürlich noch nicht existierte, als der Ursprungstext des alten Archivgesetzes 2012 geschrieben worden ist, würde sich dieser Passus mittlerweile auf sämtliches Archivgut beziehen, in dem personenbezogene Daten vorkommen. Denn dieses müsste entsprechend der Grundverordnung vernichtet oder gelöscht werden, wenn es nicht mehr benötigt wird. Hier sehen wir – vielleicht unbeabsichtigt – eine massive Verlängerung der Schutzfristen auf uns zukommen, die nicht in unserem Sinne sein kann, da wir ja eine maximale Zugänglichkeit der Archive erreichen wollen.

Wir haben – wie auch andere – in unserer Stellungnahme Vorschläge dazu gemacht. Wir schlagen vor, entweder den letzten Satz des § 9 Abs. 1 komplett zu streichen oder zumindest den Einschub „aus Gründen des Datenschutzes“ in der Gesetzesbegründung zu streichen, damit diese Sonderregelung auf ihren eigentlichen Kern zurückgeführt wird. Es geht nämlich um Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen – Patientenschutz, Adoptionsgeheimnis und dergleichen. Dabei sollte es auch in Zukunft bleiben.

Herr **Dr. Kistenich-Zerfaß**: Frau Abg. Alex, auf einen Satz gebracht: Das Archivrecht ist eben kein Denkmalschutzrecht. Insofern ist auch bezeichnend, dass Herr Steinhauer in seinen Ausführungen lediglich Änderungen im Denkmalschutzgesetz vorschlägt und nicht in der vorliegenden Entwurfsfassung des Archivgesetzes. Insoweit sind die Aufteilung der Zuständigkeiten und

auch die Definition der sauberen Schnittstellen – so würde ich auch die Hinweise von Herrn Steinhauer verstehen – eher im Denkmalschutzgesetz sinnvoll. Die Verweise, aber auch die klare Trennung zwischen dem Datenschutz und der DSGVO auf der einen Seite und dem Archivrecht auf der anderen Seite, scheinen uns im vorliegenden Gesetzentwurf gut gelungen zu sein. Es wird eben nicht jeweils noch etwas aus dem anderen Bereich mitgeregelt, sondern gleich im letzten Satz des § 1 Abs. 1 wird die generelle Verknüpfung dieser beiden Rechtsbereiche formuliert.

Herr Abg. Dr. Grobe, vielleicht war es ein bisschen missverständlich ausgedrückt. Ich möchte nur noch einmal klarstellen: Selbstverständlich gilt – so wie in Nordrhein-Westfalen auch – das Hessische Archivgesetz für alle öffentlichen Archive und mithin auch für die kommunalen Archive, und zwar in der Gesamtheit der Aufgaben, die hier benannt sind. Das war eigentlich auch vorher der Fall. Es war aber durch den Aufbau des Gesetzes etwas komplizierter dargestellt. Das hat man hier nun bereinigt.

Noch einmal zu dem Thema der Weisungsfunktion – dies hat Herr Dr. Quadflieg ja schon geäußert –: Ich kann nur bestätigen, dass das in der Praxis zu keinen Hindernissen führt. Das ist eine sachgemäße und funktionierende Lösung.

Abg. **Dr. Frank Grobe**: Ich habe noch eine Frage an Frau Martin-Konle: In Ihrer schriftlichen Stellungnahme der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien wird die Verwendung der sogenannten geschlechtergerechten Sprache explizit begrüßt und deren Verwendung angeregt. Möglicherweise ist das ja noch nicht der Fall. Welchen Mehrwert hinsichtlich Rechtsklarheit erbringt nach Ihrem Dafürhalten die Verwendung der sogenannten geschlechtergerechten Sprache bei der Formulierung eines Gesetzentwurfes zum Archivwesen? Und auf welcher bestehenden Rechtsgrundlage kann diese umgesetzt werden?

Frau **Martin-Konle**: Es handelt sich lediglich um eine Anregung. Es geht darum, dass der Text lesbarer wird. Das war, glaube ich, die Anregung, die ich übernommen habe.

**Vorsitzender**: Vielen Dank. – Damit ist die Liste der Wortmeldungen der Abgeordneten abgearbeitet. Ich bedanke mich herzlich bei allen Anzuhörenden, dass Sie heute Vormittag nach Wiesbaden zu uns in den Ausschuss gekommen sind.